

ringsten Civilsachen eben so gut, wie die wichtigsten Criminalfälle entschieden wurden. Auf dem Meißner Schlosse fand, früher unter dem Voritze des Burggrafen, später eines landesfürstlichen Hofrichters, das Gericht unter dem rothen Thurme statt, und der Schöppensstuhl zu Dohna, der nicht aus Rechtsgelehrten, sondern aus den Mannen der Pflüge Dohna zusammengesetzt war, hatte vielleicht einen ähnlichen Ursprung.

Von dem Behmgerichte des Mittelalters finden sich im Voigtlande (im Wendelsteine, unweit Falkenstein) und in den Oberlausitzer Sechsstädten nicht undeutliche Spuren.

Der Unterschied zwischen Eigenthum und Lehn dauerte zwar fort; es entstand aber im Laufe der Zeit zwischen beiden Arten des Besizthums allmählig eine Annäherung, und das Lehngut fing frühzeitig an, in den erblichen Besiz des Lehnsinhabers überzugehen.

Seitdem Dietrich der Bedrängte vom Kaiser Philipp die Besizung erhalten hatte, Lehngüter auch ohne besondere kaiserliche Genehmigung zu milden Stiftungen verwenden zu dürfen, machten die Meißnischen Fürsten gar oft von diesem Rechte Gebrauch, und die bisher in dergleichen Fällen übliche Lehnsauflastung vor dem Kaiser wurde fortan, als etwas Unnöthiges, unterlassen.

Die Abgaben an den Landesherrn hatten verschiedene Namen. Bete und Heißung hießen die gewöhnlichen Leistungen, welche die Fürsten iener Zeit schon regelmäßig von den Unterthanen forderten. Städten, Eüstern und Privatpersonen wurde zuweilen Befreiung davon zugestanden. Viele Städte zahlten statt der Bete eine gewisse Jahrrente, z. B. Pirna 50 Mark Silber (1325), Dresden früher 100, nachher (1291) 60 Mark. In Leipzig waren diese Jahrrenten 1392, in Zwickau 1383 auch schon im Gange. Als Friedrich der Ernsthafte 1343 die Stadt Wittweida verpfändete, setzte er, damit die Stadt nicht ungebührlich bedrückt werde, fest, daß dieselbe während der Verpfändungszeit jährlich nicht mehr als 40 Schock breiter Groschen zu zahlen schuldig sein solle.

Bedeutend waren auch die persönlichen Dienste, die der Landesherr von seinen Unterthanen zu fordern hatte: die Fuhrn, Bau- und Wackdienste, die Frohnen auf landesherrlichen Gütern zc. Außerdem gab es noch mancherlei Leistungen unter verschiedenen Titeln, z. B. von den Innun-